



**Interpellation der SP- und der Alternativen Grünen Fraktion  
betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug  
(Vorlage Nr. 2145.1 - 14065)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 9. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Die SP- und die Alternative Grüne Fraktion haben am 2. Mai 2012 eine Interpellation betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug eingereicht. Diese wurde am 31. Mai 2012 an den Regierungsrat überwiesen.

Nachdem der Kantonsrat Ende Oktober 2010 entschieden hatte, die Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann ersatzlos zu streichen, haben SP, Alternative, weitere Organisationen und eine Reihe von Privatpersonen beim Bundesgericht gegen diesen Entscheid Beschwerde eingereicht. In einem wegweisenden Urteil vom 21. November 2011 ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass der Kanton Zug verfassungsmässig verpflichtet ist, eine Ersatzlösung zu treffen.

**2. Zu den einzelnen Fragen**

*Frage 1: Welche Schlussfolgerungen zieht die Regierung aus dem Bundesgerichtsurteil vom 21. November 2011?*

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts geht hervor, dass der Kanton Zug im Ergebnis gestützt auf kantonales und Bundesverfassungsrecht sowie aufgrund von völkerrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Im Wesentlichen stellte das Bundesgericht fest, dass das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung im Kanton Zug - wie auch in der übrigen Schweiz - noch nicht erreicht sei (BGE 1C\_549/2010, E. 4).

Das Bundesgericht hielt fest, dass es im Ermessen des Kantons liege, welche institutionellen Massnahmen im Hinblick auf die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung nötig seien. Der Regierungsrat hat dementsprechend das weitere Vorgehen, wie unter den Antworten auf Fragen 4 und 5 ausgeführt, in Angriff genommen.

*Frage 2: Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass es für den Kanton Zug peinlich ist, wegen der Verletzung eines elementaren Verfassungsauftrags gerügt zu werden?*

und

*Frage 3: Welche Prioritäten will der Regierungsrat in den nächsten Jahren bei der Erfüllung des Verfassungsauftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann setzen?*

Der Regierungsrat hat mit seinem Bericht und Antrag vom 2. Februar 2010 ausgeführt, dass für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zug nach wie vor Handlungsbedarf besteht und beantragte deshalb, die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann unter dem neuen Namen "Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann" zeitlich auf

acht Jahre befristet weiterzuführen. Der Kantonsrat sprach sich in der Schlussabstimmung vom 28. Oktober 2010 mit 37 zu 36 Stimmen dagegen aus, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen. Der Regierungsrat respektiert den Entscheid des Kantonsrates.

Wie unter Frage 1 erwähnt, stellt der Regierungsrat im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil vom 21. November 2011 fest, dass der Kanton Zug gestützt auf kantonales und Bundesverfassungsrecht sowie übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist, die tatsächliche Gleichstellung zu fördern. Der Regierungsrat ist bestrebt, seine Aufgaben im Rahmen des Verfassungsauftrags zu erfüllen. Er wird sich dabei mittels einer dezentralen Organisationsform (siehe Antwort auf Frage 4) in den nächsten Jahren prioritär auf die Erfüllung folgender Aufgaben konzentrieren:

1. Anpassung kantonaler Erlasse und Massnahmen bei Unvereinbarkeit mit § 5 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug, mit Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung, mit dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie mit dem internationalen Recht (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, CEDAW)
2. Anlauf- und Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen für Behörden, Organisationen, Unternehmen und Private
3. Ausarbeitung von Empfehlungen, Einholen und Erstellen von Gutachten und Studien
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Zusammenarbeit mit den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Einrichtungen und Organisationen, die sinngemässe Aufgaben wahrnehmen.

Art. 8 Abs. 3 BV und § 5 Abs. 2 KV verpflichten gemäss Bundesgericht alle staatlichen Instanzen, und damit auch den Kanton Zug, zur Herstellung von tatsächlicher Gleichheit tätig zu werden. Für die künftige Aufgabenerfüllung sind Anpassungen auf Gesetzesstufe bzw. ein Kantonsratsbeschluss erforderlich. Die Direktion des Innern ist für die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten zuständig.

Ausgaben im Handlungsfeld Gleichstellung sind als neue Ausgaben im Sinne von § 25 Abs. 1 FHG zu qualifizieren und stellen aufgrund des vom Bundesgericht als erheblich bezeichneten Ermessensspielraumes der entscheidenden Behörde keine gebundenen Ausgaben gemäss § 26 Bst. a FHG dar.

*Frage 4: Welche institutionellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine aktive Gleichstellungspolitik sieht der Regierungsrat vor?*

Der Regierungsrat hat sich für eine dezentrale Struktur zur Weiterführung der Tätigkeiten im Bereich Gleichstellung von Frau und Mann entschieden. Mit dieser Organisationsform übernimmt jede Direktion die Gleichstellungsaufgaben selbst. Eine verwaltungsinterne Fachgruppe für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann wird eingesetzt, die als Plattform dienen und Informationen austauschen soll. Dazu haben die Direktionen jeweils eine verantwortliche Person als Mitglied ernannt.

Jede Direktion ist in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann besorgt, indem bei Gesetzgebungsvorhaben, politischen Entscheidungen und Massnahmen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen und das Ziel der (tatsächlichen) Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden. Mit dieser Lösung wird dem Gedanken des Gender Mainstreaming adäquat Rechnung getragen.

*Frage 5: Was will der Regierungsrat in den nächsten Jahren zur Erfüllung des Verfassungsauftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann tun?*

Der Regierungsrat hat entschieden, dass eine verwaltungsinterne Fachgruppe für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann eingesetzt wird, die als Plattform dienen und Informationen austauschen soll. Die Direktion des Innern wird dazu als Koordinationsstelle fungieren und verfügt für die Umsetzung der Aufgaben im ersten Jahr über einen Betrag von CHF 80'000.- für Honorare Dritter. Ab dem darauffolgenden Jahr werden die nötigen Aufwendungen ordnungsgemäss budgetiert. Die Fachgruppe wird eine kurze Bestandsaufnahme über bestehende Massnahmen im Bereich der Gleichstellung in allen Direktionen vornehmen. Im Weiteren wird sie einen Massnahmenplan entwickeln, der dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, bevor er von den Direktionen umgesetzt werden kann.

*Frage 6: Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass unbedingt vermieden werden muss, dass der Kanton Zug weiterhin wegen seiner Rückständigkeit in der aktiven Geschlechtergleichstellungspolitik gerügt werden muss?*

Der Regierungsrat ist bestrebt, seinen Aufgaben im Rahmen des Verfassungsauftrags nachzukommen.

### **3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 9. April 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser